



Staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut

Gebührenordnung

des Vereins

**„Würzburger Institut für Psychoanalyse und
Psychotherapie e. V.“ (WIPP)**

Stand 15.11.2025



Präambel:

Es wird konsequent unterschieden zwischen

- **Honorar** (Ambulanztätigkeit, Supervision, Lehranalyse, spezielle Dozententätigkeit)
- **Ehrenamtspauschale** für Leitungstätigkeiten (steuerlich bis zu **840 €/Jahr** absetzbar)
- **Trainerpauschale** für die Durchführung von Lehrveranstaltungen (bis zu 3.000 €/Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei)
- **Auslagererstattung** von realen Aufwendungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen mit Beschlüssen von Gremien bzw. delegierten Vertretungen des WIPP gegenüber Verbänden, kooperierenden Instituten/Kliniken etc.
- **Fahrt- und Reisekosten** für alle Fahrten / Übernachtungen zu Veranstaltungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Pflichtaufgaben des jeweiligen Amtsinhabers stehen.
- **Erstattung von Honorarausfall** für geleistete Arbeit, die nicht mehr im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeübt wird, sondern unmittelbar in die eigene berufliche Tätigkeit eingreift bzw. nicht ohne weiteres kompensierbare ökonomischen Folgen verursacht.
- **Die Refinanzierung dieser Gebührenordnung** erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen und der Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement, Semestergebühren und Institutsabgaben in der Behandlerzeit bzw. evtl. Zuwendungen des Staates für die Umsetzung der MWBO. Daher liegt es an jedem Mitglied und Studierenden, wie weit die Ausgaben für Energiekosten, Verwaltungskosten, Catering etc. steigen werden, die letztendlich dann wieder umgelegt werden müssen. Diese GBO lebt von der Subsidiarität der Teilgruppen (Studierende, Dozierende, Angestellte) und der wechselseitigen Solidarität aller im WIPP. Im Zuge der Klimakatastrophe, die letztlich auch Ursache kriegsähnlicher Auseinandersetzungen weltweit ist, sollten wir mit den Ressourcen sparsam wirtschaften und unnötige Mehrausgaben bzw. Abfall vermeiden. Insbesondere sollten Printmedien zunehmend durch digitalen Versand ersetzt werden.

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1. Es werden nur Rechnungen bezahlt, die spätestens innerhalb von **acht Wochen nach dem jeweiligen Semesterende** gestellt werden. Alle Rechnungen können sowohl in Teilrechnungen (z.B. monatlich, veranstaltungsbezogen) oder für das jeweilige Semester insgesamt eingereicht werden, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen in der Gebührenordnung für entsprechende Positionen (z.B. Ehrenamtspauschalen) vorgegeben sind.
- 1.2. Die Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Semestergebühren werden in Form von **Lastschriftmandaten eingezogen**.
- 1.3. Bei den **vertragsabhängigen Honoraren** (z.B. Krankenkassen, kooperierende Kliniken, Regierung, Verbände) und bei speziellen Weiterbildungsverträgen (z.B. Gruppentherapieausbildung) sowie bei Veränderungen im Steuerrecht bezüglich **Ehrenamts- und Trainerpauschalen** behält sich der Vorstand vor, die Entgelte im Falle einer Veränderung der Vertrags- oder der Gesetzesgrundlagen unmittelbar daran



anzupassen. Die Mitglieder werden durch einen entsprechenden Rundbrief informiert und die jeweils gültigen Sätze werden auf der Homepage dann veröffentlicht. Diese Leistungen wurden in der Gebührenordnung mit einem *-gekennzeichnet.

- 1.4. Mitglieder, die in den **Räumen des Institutes** SV-Gruppen oder andere Veranstaltungen, z.B. Seminar für die Universitäten, abhalten, tragen aktiv zur Öffentlichkeitsarbeit des WIPP bei. Daher werden im Regelfall keine Raummieten erhoben, sofern kein Verwaltungsaufwand für das Institut entsteht. In jedem Fall sind diese Veranstaltungen im Vorab dem Sekretariat anzuzeigen. Der Lehrbetrieb und die Behandlungen von Patienten darf dadurch nicht eingeschränkt oder wesentlich behindert werden.
- 1.5. **Übernachtungen, Fahrtkosten bzw. Parkgebühren können Sie häufig steuerlich günstiger als Kosten der eigenen beruflichen Tätigkeit über die eigene Praxis absetzen.** Prüfen Sie daher vorab mit ihrer Steuerkanzlei, ob sie diese Kosten dem Institut in Rechnung stellen wollen, evtl. müssen Sie dieses „Einkommen“ dann voll versteuern.
- 1.6. Es besteht die Möglichkeit, Ansprüche gegenüber dem Finanzamt durch den sogenannten **„Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen“** geltend zu machen. Diese Steuersparmöglichkeit kann durch eine Bescheinigung des Schatzmeisters für die jeweilige Lehr- bzw. Repräsentationstätigkeit, inkl. Fahrt oder einer Übernachtung (auch bei Freunden/Angehörigen) ausgestellt und bescheinigt werden. Bitte sprechen Sie im Vorfeld darüber mit Ihrer Steuerkanzlei, was für Sie günstiger ist (z.B. bei Ruhestandseinkommen).
- 1.7. Für eine problemlose Anerkennung durch das Finanzamt bzw. für die korrekte Buchung im Institut sind **Honorare, Ehrenamts- und Trainerpauschalen** mit den jeweiligen Auslagenerstattungen, Fahrt- und Reisekosten **getrennt in Rechnung zu stellen**.
- 1.8. **Ausbildungskredite** können an Studierende im Grundstudium vergeben werden. Dazu ist ein formloser Antrag an den Vorstand notwendig. Dieser entscheidet, ob der zweckgebundene Spendentopf bzw. Rücklagen des Institutes einen solchen ermöglichen. Die Auszahlung des Ausbildungskredites, der zur Förderung der Psychoanalyse bzw. der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie gedacht ist, endet mit dem Beginn der Honorarzahungen in der Behandlerphase. Er wird zinsfrei vergeben. Es werden keine Barzahlungen gewährt, sondern ausschließlich Kosten übernommen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen (Semester- und Prüfungsgebühren, Lehranalyse, professionsspezifische Selbsterfahrung, Supervision). Die Tilgung des Kredites wird in Rücksprache mit dem/der Kreditnehmer/in angepasst an die Höhe der jeweiligen Honorarzahungen in der Behandlerphase. Der Kredit wird in steigenden Ratenzahlungen (beginnend mit mindestens 10% des erzielten Quartalshonorars) bis spätestens zur Anmeldung zur staatlichen Abschlussprüfung zurückbezahlt. In jedem Fall ist der Kredit vor dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis vollständig zurückzuzahlen. Erfolgt dies nicht im Rahmen der Absprachen, werden entsprechende anwaltliche Kosten und marktübliche Zinsen geltend gemacht.



2. Honorare:

- 2.1. **Dozenten der kooperierenden Kliniken**, z.B. mit Bad Neustadt, erhalten 160,00 €/45 Min. Die Fahrtkosten müssen der Klinik separat in Rechnung gestellt werden.
- 2.2. **Dozierende und die Selbsterfahrungsleiter der Gruppenanalytischen Weiterbildung** erhalten ein belegungsabhängiges Honorar für den jeweiligen Kurs. Stimmen die Dozierenden einem Kurs mit geringerer Belegung zu als der Kalkulation dieser Sätze zu Grunde liegt – reduziert sich der Honorarsatz entsprechend. Die Verwaltungspauschale und die Raummiete betragen immer 6% der Kursgebühr. Aufwendungen für Flyer etc. sind aus den Einnahmen für die jeweilige Veranstaltung zu bestreiten. Eine Doppelstunde Theorie bzw. Selbsterfahrung wird **pro Person mit 320 €/90 Min in Einzelleitung und pro Person mit 180 €/90 Min in Paarleitung** honoriert. Für die Teilnahme an den gemeinsamen Treffen der Dozierenden- mit den Kursteilnehmer/innen am Beginn und Ende des Kurses können von jedem Dozierenden jeweils 25 € in Rechnung gestellt werden. Diese Regelung tritt mit Beginn der Gruppenausbildung in Kraft und gilt analog auch für geplante Weiterführungskurse.
- 2.3. **Die Therapeut/innen in der Ambulanz**, die von den Ambulanzleitungen mit der Durchführung von Erstgesprächen etc. beauftragt werden, stellen für die Erst- und Zweitsicht 100,00 €/50 Min in Rechnung. Die Ambulanzleiter/innen und ihre Mitarbeiter/innen stellen ihre Honorare für die Ambulanztätigkeit dem Institut gemäß EBM/GOÄ **quartalsweise in Rechnung**. Das Sekretariat stellt die dafür notwendigen Datensätze bereit.
- 2.4. Die **Supervisionstätigkeit** und die **Durchführung von Erstinterviews** für die Aus- und Weiterbildung innerhalb der Institutsambulanz werden durch eine separate Rechnung quartalsweise dem Institut in Rechnung gestellt. Die Vergütung erfolgt mit 100,00 €/50 Min.
- 2.5. **Honorare für spezielle Vorträge** können sowohl für Institutsmitglieder als auch externe Referent/innen bis zu 400 € betragen, wenn dies im Vorfeld mit dem Vorstand und dem Leitungsteam der Dozierendenkonferenz abgesprochen wurde.
- 2.6. **Die Honorierung von Seminaren durch externe Dozenten** orientieren sich an der Gebührenordnung des WIPP. **Begründete Abweichungen** müssen im Vorfeld mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- 2.7. **Die Honorierung der Geschäftsleitung, der Angestellten im Sekretariat** sowie Prämien für spezielle Leistungen werden im Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Rücksprache mit der Steuerkanzlei (Neben- und Kosten für Sozialleistungen, Tarifregelungen, steuerrechtliche Fragen) angepasst. In der nächsten **Mitgliederversammlung ist darüber Rechenschaft durch den Vorstand abzulegen**.
- 2.8. **Im Zuge der neuen universitären Ausbildung, der parallelen Fortführung der bisherigen Ausbildung und der dadurch anstehenden notwendigen gGmbH Gründung** wird es erforderlich, dass vor einer Mitgliederversammlung zeitnah Kosten



übernommen werden müssen, die anteilig (Anzahl der Studierenden) zwischen den kooperierenden Instituten aufgeteilt werden (z.B. für Rechtsberatung, Gebühren der Regierung und Behörden, Steuerberatung, Anteile am Gehalt einer vorläufigen gemeinsamen Geschäftsführung etc.).

- 2.9. **Um die Handlungsfähigkeit des Institutes während der Umstrukturierung sicherzustellen, empfiehlt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit dem Vorstand** derartige Verträge befristet oder einmalig abzuschließen. Entscheidungen über langfristige oder dauerhafte Verträge bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten, die somit evtl. in den nächsten Jahren in kürzeren Abständen als bisher einberufen werden muss.
- 2.10. Eine **Anstellung von geringfügig Beschäftigten** zur Unterstützung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (technische Assistenz) bzw. zur Entlastung der Gremien/des Sekretariats hilft bei der Bewältigung von Organisations- und Büroaufgaben. Dazu sollen vorrangig geeignete Studierende des WIPP angestellt und je nach Aufgabenstellung und Verantwortlichkeit honoriert werden.
- 2.11. Vorstandsmitglieder können je nach Umfang ihrer Tätigkeiten für spezielle Verantwortungsbereiche auf der Basis geringfügig Beschäftigter sozialversicherungsfrei angestellt werden.

3. Ehrenamtspauschale:

- 3.1. Alle Mitglieder, die ehrenamtlich ein institutsinternes Amt im Vorstand, der Ambulanzkonferenz, im AWA Ärzte/Gruppe/ PP und KJP ausüben, erhalten eine Ehrenamtspauschale von **600 €/jährlich**.
- 3.2. Die Leiter der Gremien: Vorstand, Ambulanzleitung und der Schatzmeister erhalten **840 €/jährlich**.
- 3.3. Die Lehrkommission erhält für die Erstellung und Koordination des Lehr- und Weiterbildungsangebotes am Institut und bei den jeweiligen Kooperationspartnern zusammen **1.800 €/jährlich**.
- 3.4. Das Leitungsteam der AG IP erhält zusammen **200 EUR/Semester**.
- 3.5. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien: **AWA Ärzte/Gruppe/PP und KJP. Vorstand, WBBT und erweiterter Vorstand** kann eine Sitzungspauschale in Höhe von **90 €/Sitzung** dem Institut in Rechnung gestellt werden.
- 3.6. Für die Teilnahme an den **Konferenzen der Supervisoren/innen und Dozenten/innen** können alle **ordentlichen Dozenten/innen und Supervisoren/innen 80 €/Sitzung** in Rechnung stellen, sofern sie **im laufenden Semester eine Veranstaltung angeboten bzw. mind. eine Supervision über das Semester mit einem/einer Ausbildungskandidaten/in durchgeführt** haben.
- 3.7. Die unter 3.5 getroffene Regelung gilt auch für **temporäre projektbezogene ordentliche oder kooptierte Mitglieder**, die in der Einladung zum Treffen formell geladen worden sind.
- 3.8. Alle Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes erhalten **90 €/Sitzung** und die Erstattung notwendiger Auslagen, wenn sie vom Vorstand beauftragt wurden, das WIPP in Gremien anderer Institute, Verbände, Regierung etc. zu vertreten; sofern sie dafür



keine weiteren Zahlungen für Honorarausfälle geltend machen. Entsprechende Delegationen/Beauftragungen sind im Vorstandsprotokoll festzuhalten.

- 3.9. Alle **Ehrenamtspauschalen sind nebeneinander abrechenbar**, z.B. wenn ein Mitglied mehrere Aufgaben im Institut parallel ausübt.
- 3.10. Die jeweilige Ehrenamtspauschale kann im Juli bzw. Dezember entweder zur Hälfte gegenüber dem Institut durch Rechnungsstellung „Ehrenamtspauschale“ geltend gemacht oder im Dezember insgesamt abgerechnet werden.
- 3.11. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus einer Funktion erhält die/der Funktionsträger/in bzw. der/die Nachfolgerin anteilig nach Monaten die jeweilige Pauschale nach Rechnungsstellung ausbezahlt.

4. Trainerpauschale:

- 4.1. Dozenten/innen erhalten für eine durchgeführte Doppelstunde **120,00 €** für Veranstaltungen, die in der Dozentenkonferenz beschlossen und im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind. Wenn die Dozentenkonferenz in bestimmten Fällen es für notwendig erachtet, dass Veranstaltungen von zwei Dozenten/innen gleichzeitig begleitet werden (z.B. KTS, Babybeobachtung), dann kann jede/er Dozentin diese Pauschale gegenüber dem Institut in Rechnung stellen. In allen anderen Fällen kann jede/er Dozent/in nur anteilig seine Mitwirkung an einer Veranstaltung berechnen.
- 4.2. **Prüfer/innen** erhalten für ihre Teilnahme an einer staatlichen Prüfung **150,00 €*.** Evtl. Fahrt- und Übernachtungskosten werden nicht vom Institut erstattet.
- 4.3. **Prüfer/innen** erhalten bei internen Prüfungen jeweils **100,00 €** (max. 3 Prüfer).
- 4.4. Für das **Lesen einer Falldarstellung** für die staatlichen Abschlussprüfungen können dem Institut pro Prüfling **100,00 €** als Pauschale in Rechnung gestellt werden.

5. Auslagenerstattung / Fahrt- und Reisekostenabrechnung

- 5.1. **Auslagen** im Sinne der Gebührenordnung sind Fahrtkosten, Übernachtungen, Honorarausfälle von Dozenten/innen, Referenten/innen, Studierendenvertretern/innen und (auch kooptierten) Mitgliedern, die **unmittelbar mit Aufgaben oder Tätigkeiten innerhalb der satzungsgemäßen Gremien in Zusammenhang stehen**.
- 5.2. Der Vorstand ist ermächtigt **Präsente** im Rahmen der steuergesetzlichen Regelung (mtl. 50 € bzw. anlassbezogen 60 € jährlich* zu vergeben (Jubiläen, Geburten, Hochzeit, Ehrungen von Mitgliedern, etc.).
- 5.3. **Nicht erstattet** werden Auslagen jedweder Art für die **Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Institutssupervision, Kolloquien, Institutsfesten, Semestereröffnungsveranstaltungen etc.** (explizite Ehrenamtstätigkeit und Privilegien der Mitgliedschaft)
- 5.4. **Fahrtkosten** und in diesem Zusammenhang ggf. **Parkkosten** werden für Treffen der Institutsgremien erstattet (vorausgesetzt Anwesenheit und Inhalte wurden offiziell protokolliert und liegen im Sekretariat zur Einsicht dem Kassenprüfer und Schatzmeister



- vor). Alle Mitglieder im Vorstand, erweiterten Vorstand, in den AWA Ärzte/Gruppe/ PP und KJP, im WBBT, der Dozenten- und Supervisorenkonferenz können ihre Fahrtkosten mit 0,30 €* pro km dem Institut in Rechnung stellen, wenn die Gesamtstrecke für eine einfache Fahrt mindestens 25 km beträgt. Auslagen der DB werden durch Vorlage einer Fahrkarte 2. Klasse erstattet, wenn der Fahrpreis der Gesamtstrecke 15 €* überschreitet (analog zur Fahrt mit PKW). Bei Einsatz einer entsprechenden Bahncard können auch Fahrtkosten der Klasse 1 erstattet werden, wenn diese in etwa denen der 2. Klasse entsprechen.
- 5.5. Da im Regelfall die Nutzung der Busse, S-Bahn etc. im Bahnticket mitgebucht werden kann und das Institut gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Bahnhof aus erreichbar ist, werden **Taxifahrten jedweder Art** nicht erstattet.
- 5.6. **Übernachtungen** für das Erbringen von Lehrangeboten, die Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Instituts- und Kooperationstreffen etc. können nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Schatzmeister geltend gemacht werden. Die Erstattung pro Übernachtung beträgt im Regelfall **100 €/Nacht**. In sehr begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden (z.B. parallel findet eine Messe in der jeweiligen Stadt statt). Die Übernachtungskosten sind mittels **Originalrechnung** zu belegen.
- 5.7. **Aufwendungen der Studierendenvertreter/innen** werden analog erstattet durch Vorlage der Belege, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Funktion am Institut stehen und mit den entsprechenden Gremien zuvor abgesprochen wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Teilnahmegebühren an Tagungen nur dann erstattet werden, wenn diese Gebühren in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit als Studierendenvertreter erhoben wurden.
- 5.8. **Verpflegungspauschalen*** für eine Eintagesreise (mehr als 8 Std.: 14 €; bei 24 Std. 28 €) bzw. mehrtägige Reisen (An- und Abreisetag ohne Zeitvorgabe 14 €, jeder Tag dazwischen 28 €) sind steuerlich über die eigene berufliche Tätigkeit geltend zu machen. Sie werden vom Institut wie die **Teilnahme an geselligen Abenden** etc. **nicht erstattet**.
- 5.9. **Sonstige Aufwendungen**, wie z.B. Auslagen für die Durchführung von Veranstaltungen, erforderliche Geschäftsessen etc. sind durch Vorlage der **Originalbelege** erstattungsfähig. Der Vereinszweck und ein verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Ressourcen des Institutes ist dabei immer im Auge zu behalten. Auslagen über 150 € bedürfen der vorherigen Rücksprache mit dem Schatzmeister. Hier wird erneut darauf verwiesen, dass das Institut für derartige Auslagen zur Vorlage beim Finanzamt einen „**Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen**“ oder eine zweckgebundene **Spendenbescheinigung** ausstellen kann.

6. Honorarausfallerstattungen

- 6.1. Eine **Honorarausfallerstattung** für Mitglieder der Institutsghremien kann nur geltend gemacht werden, wenn dieser/es vom Vorstand für die erforderliche Veranstaltung



offiziell beauftragt wurde (Protokollvermerk) und die Teilnahme während der regulären Praxisöffnungszeiten des Mitglieds (Homepage, Briefkopf etc.) erforderlich ist.

- 6.2. Erfordert die Vertretung des WIPP oder eine Teilnahme an Gremien **mindestens eine Übernachtung** am Tagungsort, so können je nach Tagungsdauer max. pro Tag **6 Stunden** zu je 80 € erstattet werden.
- 6.3. Erfordert die **Gründung der gGmbH, die Kooperation mit Instituten/Kliniken oder ein anderer aktuell nicht erkennbarer wichtiger Umstand** erheblich zeitaufwändige Vorbereitungen vor einem Treffen, so können hier nach Beschluss des Vorstandes 80 €/Std. Honorarausfall aber max. 400 € je Anlass erstattet werden. Das jeweilige Mitglied stellt dazu **separate Rechnungen** aus, die im Haushalt ausgewiesen und der Mitgliederversammlung gegenüber begründet werden müssen. Es wird daher erwartet, die Arbeit und den Zeitumfang nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. erstelltes Arbeitspapier inkl. Arbeitszeit im Sekretariat zu archivieren).

7. Gebühren/Mieten

7.1. Gebühren

7.1.1. Bewerbungsgebühren

7.1.1.1.	Bewerbungskosten einschl. 2 Vorgesprächen für PP/KJP	240,00€
7.1.1.2.	Bewerbungskosten für Ärzte/-innen in Weiterbildung	120,00€

7.1.2. Semestergebühren

7.1.2.1.	Semestergebühr VS	300,00€
7.1.2.2.	Semestergebühr HS	400,00€
7.1.2.3.	Teilweiterbildungsteilnehmer/Innen	200,00€
7.1.2.4.	Semestergebühr Gruppenweiterbildung Behandlungspraktikum	100,00€

7.1.2. Gasthörergebühren (für Dritte geöffnete Seminare 90 Min)

7.1.3.1.	Gasthörer/innen mit Approbation	20,00€
7.1.3.2.	Gasthörer/innen ohne Approbation	15,00€
7.1.3.3.	An der Uni oder FH Studierende	0,00 €

7.1.4. Psychosomatische Grundversorgung

Kompletter Kurs	1.100,00€
2 AE (1DS)	50,00€

7.1.5. Hermann Lang Seminare (HLS)

Seminar Tagespauschale	150,00€
Modul (90 Minuten)	30,00€

7.1.6. Prüfungsgebühren

7.1.6.1.	Vorprüfung	350,00€
7.1.6.2.	Prüfungsgebühr bei Anmeldung zur staatlichen Prüfung	700,00€
7.1.6.3.	Prüfungsgebühr für qualifizierte Prüfung inkl. Zertifikat (Kolloquium)	200,00€

7.2. Mitgliedsbeiträge

7.2.1.	Ordentlicher Mitgliedsbeitrag	250,00€
7.2.2.	Außerordentlicher Mitgliedsbeitrag	200,00€



7.3. Gruppentherapieausbildung

- | | |
|---|-------------------------|
| 7.3.1. Für Mitglieder des WIPP / kooperierender Institute | wird pro Kurs berechnet |
| 7.3.1. Für Externe Teilnehmer/innen | wird pro Kurs berechnet |

7.4. Institutsabgaben

- | | |
|---|-----|
| 7.4.1. Institutsabgabe Studierende prakt. Tätigkeit im Einzelsetting | 27% |
| 7.4.2. Institutsabgabe Studierende prakt. Tätigkeit im Gruppensetting | 21% |

7.5. Vermietung der Räume

- | | |
|---|---------|
| 7.5.1. Miete für externer Anbieter, Seminarraum groß/ max. 120 Min. | 120,00€ |
| 7.5.2. Miete für externe Anbieter, Seminarraum klein/max. 120 Min. | 80,00€ |
| 7.5.3. Miete für externe Anbieter, Seminarräume / Tag | 300,00€ |
| 7.5.4. Miete pro Stunde für Behandlungsraum für frisch Approbierte
zahlbar als auf den Monat umgelegte Pauschale | 12,00€ |

8. Richtwerte für Supervisions- und Selbsterfahrungshonorar

- | | |
|--|---------|
| 8.1. Einzelsupervision für Ausbildungsteilnehmer/innen (45 Min) | 100,00€ |
| 8.2. Gruppensupervision von Ausbildungsteilnehmer/innen (45 Min) | 40,00€ |
| 8.3. Einzelselbsterfahrung (Lehranalyse) (50 Min) | 100,00€ |
| 8.4. Gruppen-, professionsspezifische Selbsterfahrung (50 Min) | 40,00€ |

9. Kurzübersicht über die häufigsten Vergütungen

9.1. Honorare

- | | | |
|--|-------|----------------|
| 9.1.1. Dozententätigkeit in kooperierenden Kliniken | 45Min | 160,00€ |
| 9.1.2. Dozententätigkeit im Gruppenanalysemodul | 90Min | 180,00/320,00€ |
| 9.1.2. Selbsterfahrungsleitung im Gruppenanalysemodul | 90Min | 180,00/320,00€ |
| 9.1.3. Erst- und Zweitsicht von Fällen in der Ambulanz | 50Min | 100,00€ |
| 9.1.4. Supervision innerhalb der Ambulanz | 50Min | 100,00€ |
| 9.1.5. Durchführung Erstinterview innerhalb der Ambulanz | 50Min | 100,00€ |

9.2. Ehrenamtszuschüsse

- | | | |
|---|----------|-----------|
| 9.2.1. Mitglied im Vorstand | jährlich | 600,00€ |
| 9.2.2. Mitglied der Ambulanzkonferenz | jährlich | 600,00€ |
| 9.2.3. Mitglied im AWA Ärzte/Gruppe/ PP u. KJP | jährlich | 600,00€ |
| 9.2.4. Geschäftsführender Vorstand | jährlich | 840,00€ |
| 9.2.5. Ambulanzleitung | jährlich | 840,00€ |
| 9.2.6. Schatzmeister | jährlich | 840,00€ |
| 9.2.7. Lehrkommission | jährlich | 1.800,00€ |
| 9.2.8. Leitung der AG IP | Semester | 200,00€ |
| 9.2.9. Sitzungspauschalen Vorstand, erweiterter Vorstand | Sitzung | 90,00€ |
| 9.2.10. Sitzungspauschale AWA Ärzte/Gruppe/PP und KJP
und WBBT | Sitzung | 90,00€ |
| 9.2.11. Sitzungspauschale Supervisorenkonferenz | Sitzung | 80,00€ |
| 9.2.12. Sitzungspauschale Dozentenkonferenz | Sitzung | 80,00€ |



9.2.13. Vertretung des Instituts in Verbänden/Regierung Sitzung 90,00€

9.3. Trainerpauschale

9.3.1.	Dozententätigkeit Beginn/Ende Gruppenanalysemodul	Pauschale	25,00€
9.3.2.	Dozententätigkeit für Seminare, KTS, ...	90 Min	120,00€
9.3.3.	Teilnahme als Prüfer/in an staatl. Prüfung	Pauschale	150,00€
9.3.4.	Teilnahme als Prüfer/in an internen Prüfungen WIPP	Pauschale	100,00€
9.3.5.	Lesen von Falldarstellungen für staatl. Abschlussprüfungen	Pauschale	100,00€

9.4. Auslagenerstattung/Fahrt- und Reisekostenabrechnung

9.4.1.	Fahrtkosten	km	0,30€
9.4.2.	Übernachtungen für Tln. an Tagungen, Konferenzen,...	pro ÜN	100,00€
9.4.3.	Verpflegungspauschalen (eigene Steuererklärung)	Anreisetag	14,00€
9.4.4.	Verpflegungspauschalen (eigene Steuererklärung)	>8Std.	14,00€
9.4.5.	Verpflegungspauschalen (eigene Steuererklärung)	24 Std.	28,00€
9.4.6.	Verpflegungspauschalen (eigene Steuererklärung)	Abreisetag	14,00€

9.5. Honorarausfallerstattung

9.5.1.	Pauschale (max. 6 Std./tgl)	60Min	80,00€
9.5.2.	Vorbereitung der gGmbH (max. 5 Sdt./siehe 6.3)	60Min	80,00€